

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Borkheide
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Frau Siedow
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 414/16/21
Datum 27.01.2022

Anhörung

Haushaltssatzung / Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Köhler,

Sie haben mir die am 25.11.2021 durch die Gemeindevertretung Borkheide beschlossene
Haushaltssatzung 2022 (Beschluss-Nr.: Bh-20-195/21) zur Genehmigung eingereicht.

Ich beabsichtige, die beantragte Genehmigung mit Auflagen zu erteilen.

Zuvor gebe ich Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, zu
dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2022 **bis zum
11.02.2022** Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Siedow

Anlage

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Borkheide
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Frau Siedow
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 414/16/21
Datum

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2022
Ihr Antrag auf Genehmigung vom 06.12.2021

Sehr geehrter Herr Köhler,

gemäß § 67 Abs. 4 und § 73 Abs. 4 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung) haben Sie mir die am 25.11.2021 durch die Gemeindevertretung Borkheide beschlossene Haushaltssatzung 2022 (Beschluss-Nr.: Bh-20-195/21) zur Genehmigung eingereicht.

Den durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren genehmige ich gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf in Höhe von

3.800.000 €

(in Worten: drei Millionen achthunderttausend Euro)

mit folgenden Auflagen:

1. Das unter der Beschluss-Nummer Bh-20-194/21 beschlossene freiwillige Haushaltssicherungskonzept ist konsequent umzusetzen und fortzuschreiben.
2. Das vorhandene Vermögen, welches für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, ist (unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit) zu veräußern.

Von den übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes und seiner Anlagen habe ich Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Gemeindevertretung am 25.11.2021 beschlossen. Mit § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.660.000 € festgesetzt, welche auf das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wirken. Für das Haushaltsjahr 2023 sind insgesamt Kreditaufnahmen in Höhe von 2.300.000 € sowie für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.500.000 € vorgesehen.

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen übersteigt, unterliegt nur ein Betrag in Höhe von 3.800.000 € der Genehmigungspflicht.

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten. Bevor eine Genehmigung dieser Ermächtigung erteilt werden kann, ist zu prüfen, ob die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in künftigen Jahren gesichert erscheint.

Nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Ersatzdeckungsmitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses über den Finanzplanungszeitraum hinaus dargestellt werden. Nach der aktuellen Planung ist damit das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit jedoch nicht so hoch, dass die geplanten (erhöhten) Zinsaufwendungen gedeckt werden können. Die Jahresabschlüsse weisen mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2010 (Jahr der Umstellung auf die Doppik), des Jahres 2017 (Sondereffekt - große Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer) und des Jahres 2018 (keine Schlüsselzuweisungen) hohe Überschüsse aus. Dies führte im Ergebnis dazu, dass zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 von einem Bestand an Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.389.500 € ausgegangen werden kann.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 13.660.000 € ist für den Neubau der Grundschule vorgesehen. Da die Maßnahmen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können, wird fortlaufend die Akquise von Fördermitteln betrieben. Darüber hinaus sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 5.000.000 € für die Baumaßnahme einschl. der Sporthalle vorgesehen. Nach den Planzahlen stehen zu Beginn des Haushaltsjahres lediglich 1.420.000 € liquide Mittel zur Verfügung. Da die Darstellung der Maßnahme im Haushalt nur mit der Kreditaufnahme gelingt, ist die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung an die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Kreditaufnahmen gebunden.

Maßgebendes Kriterium für die Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Oberster Grundsatz der kommunalen Kreditwirtschaft soll es daher sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und in der Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt (dauernde Leistungsfähigkeit). Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann ausgegangen werden, wenn a) der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre und der Ersatzdeckungsmittel gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf im Planjahr und innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nachgewiesen werden kann, b) die Entwicklung im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mindestens die Tilgungsauszahlungen erwirtschaftet und c) die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden die Aufnahme neuer Kommunalkredite nicht ausschließt, weil z. B. eine Überschuldung der Gemeinde eingetreten ist oder mit Abschluss des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts zu erwarten ist. Die Kriterien zu a) und c) können als erfüllt angesehen werden. Problematisch gestaltet sich die nicht gegebene Liquidität. Nach den vorliegenden Unterlagen ist im gesamten Finanzplanungszeitraum die Erwirtschaftung der Tilgungsauszahlungen nicht gewährleistet. Im Ergebnis ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben. Erst ab dem Haushaltsjahr 2027 ist nach der derzeitigen Planung mit der Erwirtschaftung der Tilgungsleistungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu rechnen.

Insofern wäre die kommunalaufsichtliche Genehmigung wegen nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit zu versagen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und ganz besonderer Umstände zulässig. Hier kommt in Betracht, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme z. B. der Finanzierung unabweisbarer und unaufschiebbarer Investitionen dient.

Investitionsmaßnahmen sind unabweisbar, wenn sie ausschließlich der Sicherstellung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe oder einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Gemeinde dienen.

Bei der zu finanzierenden Investitionsmaßnahme handelt es sich um einen Ersatzneubau der Grundschule Borkheide sowie der Sporthalle. Die Gemeinde ist nach § 100 Abs. 1 BbgSchulG Träger der Grundschule. Als Träger der Grundschule sieht sich die Gemeinde Borkheide der Herausforderung drastisch steigender Schülerzahlen ausgesetzt. Bereits in den letzten Jahren reichte der Platzbedarf/Anzahl der Klassenräume im Grundschulkomplex nicht mehr aus und verschärft sich in den kommenden Jahren nochmals. Ein Grund dafür ist die enorme städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Borkheide und der Nachbargemeinde Borkwalde.

Der Entscheidung zum Neubau ist eine nach § 16 Abs. 1 KomHKV vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorangegangen, welche unter den Varianten 1) Neubau Schulgebäude auf kommunalem Grundstück, Rückbau des alten Gebäudes zum Neubau der Turnhalle (Einfeld), Umnutzung der restlichen Gebäude; Variante 2) Sanierung des alten Containergebäudes mit Erweiterungsbau, Neubau Turnhalle (Einfeld), Umnutzung der restlichen Gebäude und Variante 3) Ersatzneubau am alten Standort unter Rückbau Containergebäude, Neubau Turnhalle (Einfeld), Umnutzung der restlichen Gebäude, die zur Aufgabenerledigung wirtschaftlichste Variante herausfiltern sollte. Ein Beibehalten des Status Quo scheidet aus, da die derzeitigen Räumlichkeiten nicht geeignet sind, die erwarteten Schülerzahlen aufzunehmen und den gestiegenen Anforderungen an den Schulbetrieb gerecht zu werden.

Im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie vom 18.06.2018 (Beschluss-Nr. Bh-30-334/18 vom 29.11.2018) entschied sich die Gemeindevertretung für die Variante 1, da die Sanierung und der Anbau zu hohe Risiken bergen und darüber hinaus hinsichtlich des laufenden Schulbetriebs die Varianten 2 und 3 die größeren Einschnitte verursachen würden. Im Rahmen der voranschreitenden Planung müssen Entscheidungen weiterhin unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit durch die Gemeindevertretung getroffen und belegt werden, besonders vor dem Hintergrund, dass die voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen (damit einhergehende Anpassung der Planungen) und die Baukostensteigerungen die voraussichtlichen Gesamtkosten massiv ansteigen lassen.

Die Maßnahme ist als Pflichtaufgabe der Gemeinde – Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs - unabweisbar. Die Unaufschiebbarkeit kann vorliegen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgabe gefährdet ist und ein weiterer zeitlicher Aufschub, zum Beispiel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines wirtschaftlichen Nachteils, für die Gemeinde nicht in Betracht kommt. In diesem Fall ist die Wahrnehmung der Aufgabe gefährdet, da die vorhandenen Räume nicht ausreichen, um einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen.

Eine weitere **Voraussetzung** für eine Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Kreditaufnahme trotz nicht gegebener Leistungsfähigkeit ist ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Borkheide nach § 64 Abs. 4 BbgKVerf nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist, wurde mit der Genehmigung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019 die Auflage zur Erstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. Für das Haushaltsjahr 2021 erhielt sie die Auflage das freiwillige Haushaltssicherungskonzept konsequent umzusetzen und fortzuschreiben. Dem ist die Gemeinde Borkheide nachgekommen. Als Konsolidierungsziel wurde das Jahr 2025 festgelegt. Die Einhaltung und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 ist zur Sicherstellung der Zielerreichung unabdingbar. Oberstes Ziel ist es, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen erwirtschaftet werden kann. Hierzu hat die Gemeinde Borkheide alle eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Um die mögliche Kredithöhe zu reduzieren, ist es erforderlich, das Gemeindevermögen dahingehend zu überprüfen, ob es für die Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit benötigt wird und wenn nicht, ob es unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit veräußert werden kann. Die damit eingenommene Liquidität ist dann zur Finanzierung des Grundschulneubaus einzusetzen.

Auf die Notwendigkeit der nachdrücklichen Akquise von Fördermitteln zur Reduzierung des Kreditbedarfs und damit der Schuldendienstverpflichtungen wird an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber hingewiesen, da dies ohnehin von Seiten der Amtsverwaltung betrieben wird.

Die Erteilung der Genehmigung mit Auflagen ist im Ergebnis zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung zum einen und zur Unterstützung der Gemeinde Borkheide bei der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zum anderen das mildeste Mittel. Die Auflagen sind geeignet das verfolgte Ziel zu erreichen und belastet die Gemeinde nicht übermäßig.

FALTMAUR